

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 8 „Ochsenteich“

Auftraggeber:

Stadt Wernigerode
Marktplatz 1
38855 Wernigerode



**Büro für Umweltplanung
Dr. Friedhelm Michael**

Sylvestristraße
38855 Wernigerode

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

Bebauungsplan Nr. 8 „Ochsenteich“

Stadt Wernigerode

Auftraggeber:

Stadt Wernigerode
Marktplatz 1
38855 Wernigerode



**Büro für Umweltplanung
Dr. Friedhelm Michael**

Sylvestristraße 4
38855 Wernigerode
Tel.: 03943 92 31 0
Mail: info@bfu-michael.de

Projektbearbeiter: Marco Jede

Datum: 14.09.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Methodik	4
2.1	Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum.....	4
2.2	Methodisches Vorgehen	4
2.3	Rechtliche Grundlagen.....	6
3	Ergebnisse.....	7
3.1	Geländebegehungen	7
3.2	Empfehlungen für Artenschutzmaßnahmen	10
4	Zusammenfassung	10
5	Anlage	12
5.1	Fotodokumentation	12
5.2	Geltungsbereich der Bebauungsplanung	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste der festgestellten Vogelarten im Geltungsbereich des B-Planes	8
--	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gebäudekomplex Gatterhalle des ehem. Sägewerkes.....	12
Abbildung 2: Kastaniengruppe mit Strauchunterwuchs	13
Abbildung 3: Planzeichnung B-Plan Nr. 8 „Ochsenteich“ (Vorentwurf Stand: 11.04.2017)	14

1 Anlass und Aufgabenstellung

Vorrangiges Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer neuen Dampflokwerkstatt der Harzer Schmalspurbahnen auf der südlichen Teilfläche des Plangebiets. Daneben soll mit dem Bebauungsplan Baurecht geschaffen werden für das vom Amt für Stadt- und Verkehrsplanung der Stadt Wernigerode in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 6. März 2017 vorgestellte Nutzungskonzept zum Ochsenteich. Dies beinhaltet eine Fläche für Freizeit und Tourismus mit Gatterhallen, Festplatz, Stellplätzen und einen Spielplatz im nördlichen Teilgebiet. Dazwischen befindet sich die Zu- und Abfahrt. Der Grünstreifen längs der Straße „Unter den Zindeln“ soll erhalten bleiben.

Im Sonstigen Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung „Werkstatt für Schienenfahrzeuge“ sind gemäß textlicher Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 8 folgende Nutzungen allgemein zulässig:

1. Werkstatt für Schienenfahrzeuge
2. Gleisanlagen
3. eine Schank- und Speisewerkstatt bis 150 m² Grundfläche
4. ein Einzelhandelsbetrieb mit den Verkaufssortimenten Souvenirartikel und Reisebedarf mit einer Verkaufsfläche von bis zu 60 m²
5. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
6. Notwendige Stellplätze
7. Einfriedungen
8. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sollen die Errichtung der Werkstatt bauplanungsrechtlich ermöglichen. Neben der Werkstatt selbst sollen alle weiteren Nutzungen zulässig sein, die zum Betrieb der Werkstatt und deren angestrebter touristischer Zusatznutzung erforderlich sind. Die Flächen für Gastronomie und Einzelhandel werden begrenzt, damit deren untergeordneter Charakter dauerhaft gewährleistet bleibt. Über den notwendigen Bedarf hinaus gehende Stellplätze sollen in diesem Sondergebiet nicht zulässig sein.

Im Sonstigen Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Tourismus“ sind gemäß textlicher Festsetzung 1.2 folgende Nutzungen allgemein zulässig:

1. Festplatz mit vorübergehend aufgestellten Fest- oder Zirkuszelten, Tragluftbauten und Video-Leinwänden für Volksfeste, Konzerte und Live-Übertragungen von Ereignissen
2. Schank- und Speisewirtschaften
3. Sport- und Spielanlagen

4. Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke
5. ein Einzelhandelsbetrieb mit den Verkaufssortimenten Souvenirartikel, Andenken, Touristenbedarf und regionale Erzeugnisse mit einer Verkaufsfläche von bis zu 400 m²
6. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
7. Stellplätze
8. Einfriedungen
9. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung

Mit den festgesetzten Nutzungsarten wird der bestehende Festplatz – insbesondere als Standort des größten Oktoberfests in Sachsen-Anhalt – in seinem Bestand gesichert. Der Standort des Oktoberfests soll auch für vergleichbare Veranstaltungen wie Zirkus, Konzerte, Stadtstrand, Beach-Volleyball oder Public Viewing genutzt werden können.

In der Bauleitplanung ist der Artenschutz als einfacher Umweltbelang („Tiere“ und „Pflanzen“ nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB) in der Abwägung zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG betroffen sein können. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dauerhafte Lebensstätten, wie z.B. von Fledermäusen, Greifvögeln, Mehlschwalben, Mauerseglern, Hornissen unterliegen einem ganzjährigen Schutz.

Mit der vorliegenden Unterlage wird eine gutachterliche Einschätzung zu den vorkommenden bzw. zu erwartenden Arten im Bereich des Planvorhabens vorgenommen. Bei sich abzeichnenden Betroffenheiten der für den besonderen Artenschutz relevanten Arten werden Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene artspezifische funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) benannt.

2 Methodik

2.1 Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum

Gegenstand der Untersuchung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ochsenteich“ (siehe Abb. 3).

Die Vorhabenfläche befindet sich im Stadtgebiet Wernigerode auf dem sogenannten Ochsenteichgelände, ehemals Gelände des Sägewerks Koch, zwischen den Bahnhofs- und Gleisanlagen der HSB und dem Heltauer Platz.

Es handelt sich entsprechend der Vornutzung um eine stark anthropogen überprägte Industriebrache. Eine südliche Teilfläche wird derzeit als Parkplatz genutzt. Der nördliche Bereich unterliegt einer nur vereinzelt temporären Nutzung (z. B. Oktoberfestzelt).

Von Südwesten (Hasserode) kommend fließt die Holtemme unmittelbar westlich am Vorhabengelände entlang und verläuft dann weiter nach Nordwesten entlang „Im Stadtfelde“ Richtung Minsleben/Silstedt.

2.2 Methodisches Vorgehen

Das Plangebiet wurde am 12.05.2017, 31.5.2017 und 25.08.2017 begangen und auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Tier- und Vogelarten überprüft. Am Nordrand der Untersuchungsfläche wurde im Übergang von der vegetationsarmen Schotterfläche zum höheren ruderalen Vegetationsbestand die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) mit einem Exemplar festgestellt. Es ist zu erwarten, dass die Art auf der Fläche häufiger ist. Im Vertrauen auf ihre gute Tarnung fliegt bzw. springt die Art selten auf, so dass i.d.R. höhere Individuenzahlen zu verzeichnen sind. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Art nicht relevant, da sie keinen höheren Schutzstatus innehat. Im Rahmen der Eingriffsregelung sollte die Art jedoch entsprechend behandelt werden, da sie allgemein im Rückgang ist.

Fledermäuse

Die Vorhabenfläche bietet potentiellen Lebensraum für Gebäudefledermäuse (Potential: alte Werk- bzw. Lagerhalle) sowie für Fledermäuse, welche Baumhöhlen (Potential: Baumgruppen aus alten Kastanien auf der Vorhabenfläche, gewässerbegleitende Baumreihen an der Holtemme) als Reproduktionsstätten (Wochenstuben) bevorzugen. Die Ruderalfluren und die fließgewässerbegleitenden Strukturen sowie die Wasserflächen der Holtemme stellen potentielle Nahrungshabitate (Vorkommen von Insekten) für Fledermäuse dar.

Die nachfolgenden Fledermausarten sind in der Artenliste (ASB ST 2014) als Gebäude- und/oder Baumhöhlen bewohnende Arten angegeben. Auf Grundlage der Spezifik des Vorhabengebietes (Lage, Biotopausstattung) wurde das Artenspektrum eingegrenzt. Als weitergehende Informationsgrundlage zum Vorkommen von Fledermausraten in Sachsen-Anhalt diente ASKA (2009).

- Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*) –Gebäudefledermaus, noch relativ zahlreiche Vorkommen in Sachsen-Anhalt, Schutzstatus: FFH Anhang IV
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) - Wald- und Gebäudefledermaus; in ST weit verbreitet, aber nicht sehr häufig, Schutzstatus: FFH Anhang IV
- Teichfledermaus (*Myotis dascyneme*) - sehr selten; Verbreitung in ST bisher unzureichend bekannt (Nordteil; Harz); Sommerquartiere in Gebäuden; Jagdlebensraum gewässerreiche Gegenden mit Wäldern und Grünländern, Schutzstatus: FFH Anhang II, IV
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*) - Gebäudeart; Konzentration des Bestandes im südwestlichen Landesteil; Überwinterung in Stollen, Schutzstatus: FFH Anhang II, IV
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) - Wochenstuben in Spaltenquartieren an Gebäuden; Jagdlebensraum Wald; in ST sehr selten, Schutzstatus: FFH Anhang IV
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) -Waldfledermaus; aber auch an Gebäuden; in ST nicht häufig, Schutzstatus: FFH Anhang IV
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) -Gebäudeart; eine der häufigeren Arten in ST, Schutzstatus: FFH Anhang IV
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) - Gebäudefledermaus, Schutzstatus: FFH Anhang IV
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) - Gebäudefledermaus; sehr selten, Schutzstatus: FFH Anhang IV
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) - Wochenstuben bevorzugt in Baumhöhlen (verlassene Buntspechthöhlen und Fäulnishöhlen in 3-15 m Höhe); jagt über Wasserflächen; eine der häufigsten Arten in ST (Reproduktions- und Durchzugsgebiet), an allen Fließgewässern des Harzes und des Harzvorlandes vorhanden, Schutzstatus: FFH Anhang IV

Bei eingriffsbedingten Betroffenheiten sollen die Fledermausvorkommen ermittelt werden.

Amphibien/Reptilien

Die Ruderalflächen, bahnnahe Böschungen und Offenbodenbereiche einschließlich der Gebüschränder bieten ein Lebensraumpotential für wärmeliebende Reptilien, wobei das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als potentiell möglich erachtet wird. Aufgrund der Habitatausstattung wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf den besonderen Artenschutz

keine relevanten Arten zu erwarten sind. Geländebegehungen zur Ermittlung relevanter Artvorkommen sollen vorgenommen werden.

Vögel

Aus der Artengruppe der Vögel sind Kulturfolger auf der Vorhabenfläche zu erwarten, wobei das Potential für Arten, welche einen Schutzstatus besitzen, bis auf wenige Ausnahmen als gering erachtet wird. Die Vorhabenfläche bietet Potential für Gebäudebrüter (alte Werk- bzw. Lagerhalle). Gebüsche, Baumgruppen und Ruderalflächen bieten zudem Nahrungs-, Versteck- und Bruthabitate. Die Fläche sollte auf das Vorkommen von Vogelarten überprüft werden.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll das Ausmaß der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten durch eine konkrete Planungs- oder Baumaßnahme erfassen. Bei Beeinträchtigungen die zum Auslösen der Zugriffsverbote führen sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich zu treffen.

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind alle Tier- und Pflanzenarten als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Prüfung dient der Überprüfung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestände der im Wirkraum vorkommenden Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV und den europäischen Vogelarten.

Den rechtlichen Rahmen zur Zulassung eines Vorhabens bildet das Artenschutzrecht. Die Grundlage hierzu bildet das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. Jg. 2009 Teil I Nr. 51) (In Kraft getreten am 1. März 2010).

Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG

Für die Ermittlung, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, → **Tötungsverbot (Individuenbezogen)**
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, → **Störungsverbot (Populationsbezogen)**
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten

Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, → **Schädi-
gungs- / Zerstörungsverbot**

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
→ **Schädigungsverbot**

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gilt:

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote vor.

3 Ergebnisse

3.1 Geländebegehungen

Von den im Kapitel 2.2 genannten Artengruppen wurden bis auf einige Vogelarten auf dem Plangebiet keine sonstigen relevanten unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten/Artengruppen erfasst. Nachfolgend wird kurz auf die einzelnen Artengruppen eingegangen.

Fledermäuse

Wie bereits kurz erläutert wurde, bietet das Plangebiet einige potentielle Habitatstrukturen für die aufgelisteten Fledermausarten. Spezielle Begehungen zu dieser Artengruppe fanden jedoch nicht statt, da in der jetzigen Plandarstellung klar gestellt wurde, dass die Gatterhalle des ehemaligen Sägewerks und der Altbaumbestand in die Planung zu integrieren sind und derzeit keine Veränderungen an den bestehenden Strukturen geplant sind. Aus diesem Grund wird nach derzeitigem Planstand eine Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen. Sollten jedoch Planänderungen oder eine Nutzungsänderung einzelner Areale des

Plangebietes erfolgen, so sind die betroffenen Habitatstrukturelemente (Gatterhalle und Altbaumbestand) auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen.

Amphibien/Reptilien

Es wurden mehrere Begehungen des Geländes mit besonderem Augenmerk auf diese Artengruppe vorgenommen. Es wurden keinerlei Anzeichen relevanter Arten registriert. Daher wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet kein Lebensraum für diese Artengruppen darstellt und damit auch keine Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten ist.

Vögel

In Tabelle 1 sind die bei den Begehungen festgestellten Vogelarten aufgeführt. Da die Begehungshäufigkeit zu gering war, kann an dieser Stelle lediglich jeweils von einem Brutverdacht (BV) bei den festgestellten Vogelarten ausgegangen werden. Für den überwiegenden Teil der festgestellten Arten ist eine tatsächliche Brut in Anbetracht der strukturellen Ausstattung des Plangebietes eher unwahrscheinlich. Es ist naheliegend, dass die Gehölzbestände der Holtemmeaue für einen Großteil der nachgewiesenen Vogelarten auch die Brutstätten beherbergen.

Tabelle 1: Liste der festgestellten Vogelarten im Geltungsbereich des B-Planes

- RL D = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (BFN 2009)
Erläuterung der Gefährdungsstufen: 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen
- RL LSA = Einstufung in der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt (LAU 2004) Erläuterung der Gefährdungsstufen: siehe Roten Liste Deutschland
- EU-VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie: a = allgemein geschützt gemäß Artikel 1, I = besonders zu schützende Art, aufgeführt in Anhang I
- BAV = Bundesartenschutzverordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Rechtsverordnung nach dem BNatSchG) = streng geschützte Arten, aufgeführt in Anlage 1
- EG-VO = Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft) =streng geschützte Arten, welche stark vom internationalen Handel bedroht sind und einem Vermarktungsverbot unterliegen, aufgeführt in Anhang A

EURING-Nr.	Zoologischer Name	Deutscher Name	Status	RL D	RL LSA	EU-VSRL Anh I	BAV Anl 1 Sp 3	EG-VO Anh A
06700	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV	-	-	-	-	-
07950	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	NG	-	V	-	-	-
09920	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	NG	V	3	-	-	-
10660	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	-	-	-	-	-
11210	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	BV	-	-	-	-	-

EURING-Nr.	Zoologischer Name	Deutscher Name	Status	RL D	RL LSA	EU-VSRL Anh I	BAV Anl 1 Sp 3	EG-VO Anh A
11870	<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	-	-	-	-	-
12770	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	-	-	-	-	-
13110	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV	-	-	-	-	-
14640	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	-	-	-	-	-
14620	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV	-	-	-	-	-
15490	<i>Pica pica</i>	Elster	BV	-	-	-	-	-
15670	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG	-	-	-	-	-
15910	<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling	BV	V	V	-	-	-
16400	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV	-	-	-	-	-
16490	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	BV	-	-	-	-	-
16530	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	BV	-	-	-	-	-

Status: BV – Brutverdacht (pot. Brutvogel im Plangebiet und Umgebung)
 NG – Nahrungsgast

Das Plangebiet wird auf großer Fläche von einer krautigen Ruderalflur dominiert. Vereinzelt stehen in den Randbereichen Büsche und Bäume. Diese Gehölzstrukturen sowie die benachbarten krautigen Ruderalfluren stellen für die nachgewiesenen Vogelarten auch die wenigen verfügbaren Bruthabitate dar. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Vögel aus dem Bereich der Holtemmeaue auf dem Gelände nach Nahrung sucht, da die Ruderalfluren recht blühenartenreich sind und über einen gewissen Insektenreichtum verfügen. Es wird eingeschätzt, dass der Verlust der wenigen Strukturen zur Anlage der Niststätten keine Einflüsse auf die lokalen Populationen hat und damit der Verbotstatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG) nicht eintritt.

Die Beräumung des Baufeldes im Herbst, deutlich außerhalb der Brutzeit, ist die Voraussetzung dafür, dass keine Schädigungen oder Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Brutzeit zu befürchten sind. Damit wird nicht erwartet, dass ein Schädigungs- bzw. Störungsverbot ausgelöst wird (§ 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG). Die vorkommenden und zu erwartenden Vogelarten sind allgemein weit verbreitet und nicht selten. Sie bauen ihre Nester jährlich neu, so dass deren Verlust im Rahmen der Baufeldberäumung hinnehmbar ist. Eine Ausnahme bilden hier die höhlenbewohnenden Arten, wie z.B. Kohl- und Blaumeise. Es wird eingeschätzt, dass innerhalb des Plangebietes nur wenige natürliche Baumhöhlen vorkommen, die den Arten Bruthabitate bieten. Der vorhandene Baumbestand bleibt erhalten und wird in die Bebauungsplanung integriert. Dies betrifft die älteren wertvolleren Bäume (Kastaniengruppe -

siehe hierzu B-Planzeichnung). Das hier vorhandene Bruthöhlenangebot bleibt somit auch erhalten, weiterhin ist in den unmittelbar angrenzenden Gehölzbeständen der Holtemmeaue ein ausreichendes Höhlenangebot vorhanden, um etwaige Verluste an diesen Strukturen zu kompensieren. Sollten sich durch Planänderungen Sachverhalte ergeben, die eine Entnahme von Bäumen mit Brutstättenpotential bedingen, sind hier entsprechende Kontrollen vorzusehen (siehe Vermeidungsmaßnahme zur Artengruppe Fledermäuse).

Weiterhin ist eine vorhabenbedingte Tötung ausgeschlossen, da die Vögel das Gebiet während der Baufeldberäumung verlassen können und somit das Tötungsrisiko gering ist. Das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) wird nicht ausgelöst.

3.2 Empfehlungen für Artenschutzmaßnahmen

Zur Verhinderung der Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sollten folgende Hinweise zum Artenschutz in die Festsetzungen der Bebauungsplanung mit übernommen werden:

Artengruppe Fledermäuse – Überprüfung relevanter Habitatstrukturen bei vorhabenbedingter Betroffenheit

- Vor Eingriffen in die bauliche Struktur der Gatterhalle ist das gesamte Gebäude durch eine fachlich versierte Person auf Anwesenheit von Fledermäusen zu überprüfen.
- Sollte eine Fällung der Altbäume (ab Stammdurchmesser > 40 cm) notwendig werden ist dieser eingehend auf Höhlungen und sonstige potentielle Quartierstrukturen (z.B. Astabrisse, gelöste abstehende Rinde) zu überprüfen und diese auf Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren.

Artengruppe Vögel - Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit

- Eingriffsbedingte Beräumung von Gehölz- und Hochstaudenbeständen hat auf der Plangebietsfläche außerhalb des Zeitraumes März – September stattzufinden.
- Eine Baufeldberäumung kann im Zeitraum Oktober bis Februar durchgeführt werden.

Es wird eingeschätzt, dass bei Ausführung der Artenschutzmaßnahmenvorschläge die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden und das Bauvorhaben damit durchgeführt werden kann.

4 Zusammenfassung

Innerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen mehrerer Begehungen verschiedene Vogelarten festgestellt. Alle erfassten Vogelarten sind allgemein verbreitet und nicht selten. Innerhalb

der Roten Listen Deutschlands und Sachsen-Anhalts sind sie in keiner Gefährdungskategorie aufgeführt.

Zur Vermeidung der Schädigung- bzw. Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nachfolgende Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen und in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen:

Überprüfung relevanter Habitatstrukturen bei vorhabenbedingter Betroffenheit (Artengruppe Fledermäuse)

- Vor Eingriffen in die bauliche Struktur der Gatterhalle ist das gesamte Gebäude durch eine fachlich versierte Person auf Anwesenheit von Fledermäusen zu überprüfen.
- Sollte die Fällung von Altbäumen (ab Stammdurchmesser > 40 cm) notwendig werden, sind diese eingehend auf Höhlungen und sonstige potentielle Quartierstrukturen (z.B. Astabrisse, gelöste abstehende Rinde) zu überprüfen und diese auf Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren.

Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit (Artengruppe Vögel)

- Eingriffsbedingte Beräumung von Gehölz- und Hochstaudenbeständen hat auf der Plangebietsfläche außerhalb des Zeitraumes März – September stattzufinden.
- Eine Baufeldberäumung kann im Zeitraum Oktober bis Februar durchgeführt werden.

Mit Einhaltung der unter Kapitel 3.2 benannten Artenschutz-Maßnahme erfolgt die Einschätzung, dass für die vorkommenden Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

5 Anlage

5.1 Fotodokumentation



Abbildung 1: Gebäudekomplex Gatterhalle des ehem. Sägewerkes



Abbildung 2: Kastaniengruppe mit Strauchunterwuchs

5.2 Geltungsbereich der Bebauungsplanung

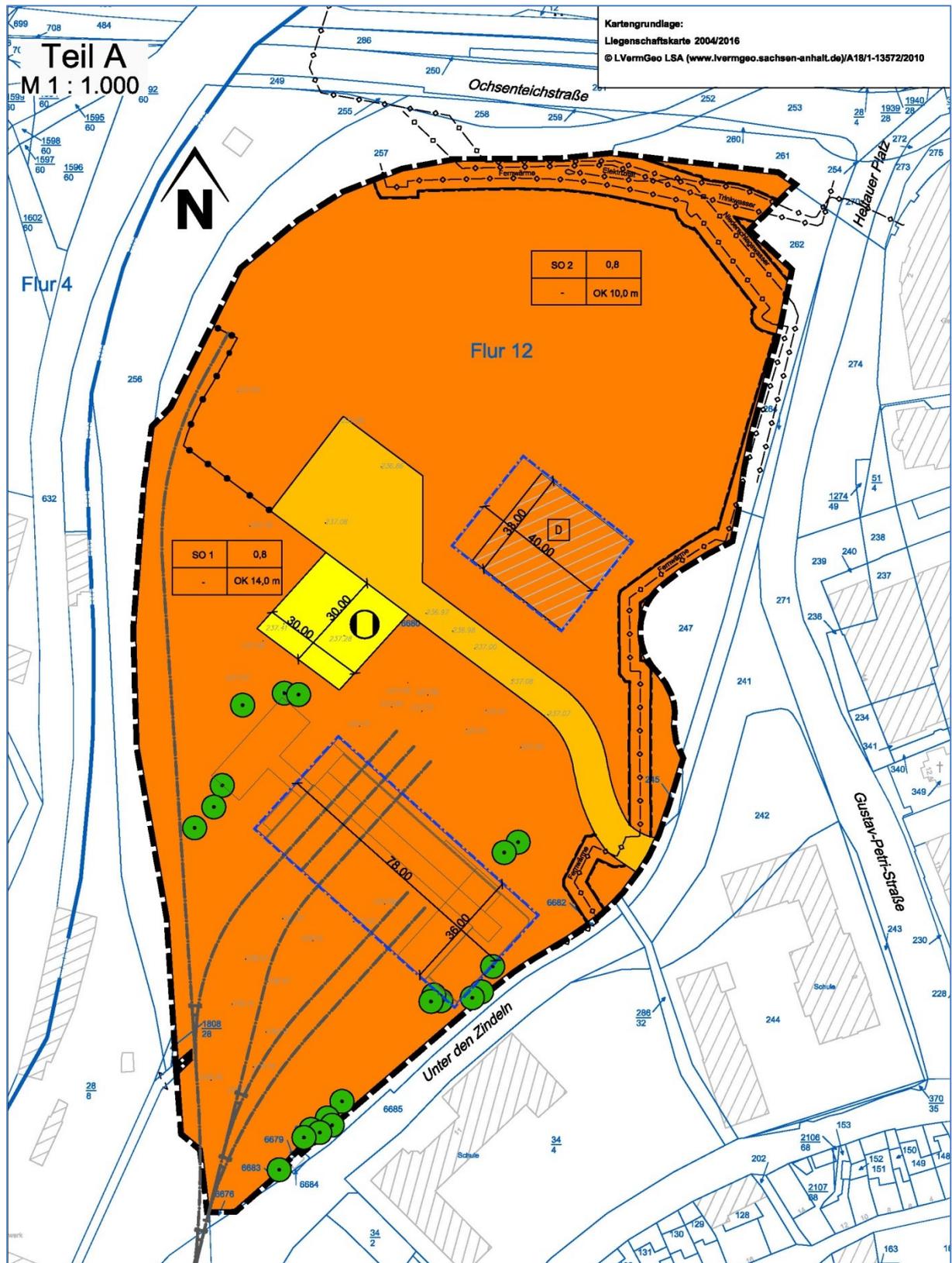


Abbildung 3: Planzeichnung B-Plan Nr. 8 „Ochsenteich“ (Vorentwurf Stand: 11.04.2017)